



*An den Bildungsausschuss
per E-Mail vom 18.08.2014*

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf für ein Lehrerbildungsgesetz Schleswig-Holstein der FDP Fraktion

Präambel

Grundsätzlich begrüßen wir die Initiative eines alle drei Phasen der Lehrer*innenausbildung¹ übergreifenden Lehrkräftebildungsgesetzes. Die Lehrkräftebildung in Schleswig Holstein muss geregelt werden und das Lehramtsstudium in allen Phasen an Qualität gewinnen und dem Beruf angepasst werden. Dies kann mit einem umfassenden koordinierend wirkenden Gesetz gelingen.

Fundament jeder weiteren Diskussion muss der Erhalt und die Stärkung aller Hochschulstandorte sowie die Sicherstellung einer exzellenten Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte sein.

Ein Lehrkräftebildungsgesetz muss von allen beteiligten Hochschulen und ihren Studierenden getragen werden. Dies ist für die erfolgreiche Umsetzung elementar und unerlässlich.

I. Allgemeiner Teil

Einleitung

Der Gesetzesentwurf erwähnt nicht wie die Aufteilung der Lehramtsausbildung auf die verschiedenen Universitätsstandorte erfolgen soll. Gerade diese Problematik hat jedoch in den letzten Monaten zu einigen Diskussionen geführt. Eine klare Positionierung der FDP-Fraktion zu der Standortfrage wäre ein klares Signal an die Hochschulen und würde Planungssicherheit geben. Auch die Frage nach der Kooperation zwischen den verschiedenen Hochschulstandorten bleibt ungeklärt.

Die Umstellung der Lehramtsausbildung auf das erste Staatsexamen halten wir für rückwärtsgewandt und nicht zeitgemäß. Die hohen Kosten, die durch diesen Schritt entstehen würden, sind unangemessen. Des Weiteren bedeutet ein solcher Schritt eine sinkende Flexibilität für die Studierenden, um zum Beispiel im Ausland zu studieren.

Es ist außerdem nicht geklärt, wie die Besoldung der Lehrkräfte gestaltet werden soll. Die Regelstudienzeit ist bei allen Studiengängen ähnlich und kann somit nicht zu hohen Unterschieden in der Besoldung führen. Da viele Gemeinschaftsschullehrer*innen später mit Gymnasiallehrer*innen an einer Schule unterrichten werden und diese sehr ähnliche Tätigkeitsfelder übernehmen, darf es nicht zu Ungerechtigkeiten bei der Besoldung kommen. Diese Problematik muss berücksichtigt werden und darf nicht vergessen werden.

¹ Der ASTa setzt sich für gendergerechte Sprache ein. Das * steht symbolisch für Menschen aller Geschlechter, die gleichermaßen in offiziellen Texten berücksichtigt werden sollen.

Ein weiterer Kritikpunkt sind die fehlenden Ausgleichsstunden für die Praktikumsbetreuung durch die Lehrkräfte. Der Mehraufwand für die Arbeit muss berücksichtigt werden.

II. Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs

§ 2 Ziele und Inhalte der Lehrer*innenbildung

Bei der Gestaltung der Studiengänge und Curricula sollte besonderer Wert auf die Verknüpfung der Teilbereiche Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften gelegt werden. Hierfür bedarf es unter Umständen der Schaffung neuer speziell auf Lehramtsstudierende ausgerichteter Lehrveranstaltungen, welche sich in ihren Kompetenzprüfungen klar am Maßstab der späteren Berufspraxis orientieren müssen. Modulprüfungen sollten sich demnach am Berufsfeld Schule orientieren und ihren Teil zur Vorbereitung beitragen.

Lehrer*innen sollen vordergründig die Schüler und Schülerinnen weiterbilden und sie bei ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten wie auch kritischen Menschen unterstützen. Die Erziehung der Schüler*innen sollte unserer Meinung nach den Eltern überlassen bleiben, da die Lehrkräfte nicht genügend Kompetenzen aufweisen, um den Anforderungen in diesem Bereich nachkommen zu können.

§ 3 Organisation der Lehrer*innenbildung

Wir lehnen die Wiedereinführung des Staatsexamen für die erste Ausbildungsphase ab, da die Bachelor und Master Struktur den Studierenden die nötige Flexibilität gibt. Dabei stützen wir uns auf Umfragen, die ergeben haben, dass eine gewisse Polyvalenz gewünscht ist. Diese vereinfachen Fachwechsel oder Auslandsaufenthalte für die Studierenden.

§ 4 Die Ausbildung der Lehrer*innen muss sich an die veränderte Schulrealität anpassen und da sowohl die Gemeinschaftsschule als auch das Gymnasium zum gleichen Abschluss der Schüler und Schülerinnen führen können, ist hier eine gleiche Ausbildung der Lehrer*innen notwendig.

§ 6 Die Auflistung der Fächer Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften als mögliche Mängelfächer ist irreführend. Außer diesen Fächern gibt es noch weitere Fächer in denen es kurzfristig zu Lehrkräftemangel kommen kann, weswegen diese spezielle Spezifizierung der Mängelfächer nicht gewinnbringend ist.

Wir begrüßen die praxisnahe Ausgestaltung der Studienstruktur, da durch die vielen Praktika den Studierenden ein besserer Einstieg in den Lehrerberuf ermöglicht wird. Gleichzeitig weisen wir aber darauf hin, dass in dem Gesetzesentwurf nicht festgelegt ist an welchen Schulformen die verschiedenen Praktika stattfinden sollen. Die Studierenden wünschen sich ein Praxissemester, da dieses ihnen die Möglichkeit gibt, die Theorie und Praxis optimal zu verzahnen. Außerdem muss dadurch ein Praktikum nicht in der Vorlesungsfreien Zeit

stattfinden und es kann zu einer besseren Verteilung der Praktikanten und Praktikantinnen auf die Praktikumsplätze erfolgen.

Die Zwischenprüfung kritisieren wir, da diese mit einer Rückkehr der alten Struktur des ersten Staatsexamen einhergehen würde.

§ 7 Den Zwang entweder das Fach Deutsch oder Mathematik zu wählen lehnen wir grundsätzlich ab. Zwar sollen in diesen Fächern umfassende Kompetenzen erlangt werden, dies soll jedoch nicht mit einem Zwang verbunden sein.

§ 8 Es ist nicht verständlich warum der*die Gymnasiallehrer*in an der Oberstufe der Gemeinschaftsschule unterrichten darf, wenn unter § 4 Absatz 3 steht, dass die Lehramtsausbildung nur an den entsprechenden Schularten zum Unterricht befähigen.

§ 9 Die Unterscheidung der Regelstudienzeit bei Gymnasien und Gemeinschaftsschulen scheint künstlich und im Hinblick auf die Besoldung mehr als ungerecht. Die Lehrer und Lehrerinnen haben nahezu die gleichen Tätigkeitsfelder und da es auch an der Gemeinschaftsschule eine gymnasiale Oberstufe gibt, ist eine geringere Besoldung des Gemeinschaftsschullehrers nicht nachvollziehbar. Wenn diese Unterscheidung, wie in dem Gesetz gefordert, Bestand haben sollte, würde dies an den Schulen zu einer hohen Diskrepanz zwischen den verschiedenen Lehrer*innengruppen führen.

§ 12 Wir lehnen die Wiedereinführung der ersten Staatsprüfung ab, da als Voraussetzung auf den Vorbereitungsdienst der Master of Education dient.

§ 14 Der Vorbereitungsdienst sollte 24 Monate dauern, da bei einem 18 monatigen Vorbereitungsdienst innerhalb eines Schuljahres dieser Enden würde und zudem nicht ausreichend Raum bietet sich als angehende Lehrkraft unterstützend in den Beruf zu finden.

§ 19 Hier ergibt sich das Problem, dass es Personen ohne pädagogisch-didaktischer Ausbildung ermöglicht wird in den Schuldienst einzutreten. Der Gesetzesentwurf macht dabei nicht klar, wie diese Hochschulabsolventen die fehlenden Kompetenzen erlangen sollen.